

AMTLICHER TEIL

Schulinspektionen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 16.7.2014 – 31-81 824-1 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen“ vom 14.10.2011 (SVBl. S. 445) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen als Grundlage der Qualitätsentwicklung an allgemein bildenden Schulen“ vom 16.7.2014 (SVBl. S. 442) – VORIS 22410 –

c) RdErl. „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“ vom 8.7.2013 (SVBl. S. 302) – VORIS 22410 –

1 Ziele und Aufgaben

(1) Schulinspektionen in Niedersachsen dienen dem Ziel, die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems zu ermitteln, um Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.

(2) Die Durchführung der Schulinspektionen und weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems obliegt dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Die Elemente des Verfahrens und die eingesetzten Instrumente sind öffentlich verfügbar. Sie werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Das NLQ ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens und standardisierter Instrumente. Hierdurch erfolgen die Einschätzung der Qualität schulischer Prozesse und die Einschätzung zur Unterrichtsqualität. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.

(4) Das NLQ bereitet die Ergebnisse der durchgeführten Schulinspektionen sowie ggf. weitere Evaluationsergebnisse aus unterschiedlichen Bereichen des Schulsystems in Form periodischer Berichte an das Niedersächsische Kultusministerium auf.

2 Grundsätzliche Regelungen

(1) Schulinspektorinnen und Schulinspektoren schätzen die Ausgestaltung der schulischen Prozesse ein, die für die Entwicklung von Schulqualität von zentraler Bedeutung sind und damit Kernaufgaben von Schule darstellen. Die Beschreibung und Strukturierung dieser Kernaufgaben erfolgt im Kernaufgabenmodell für die allgemein bildenden Schulen (Anlage) sowie im Kernaufgabenmodell für die berufsbildenden Schulen (Bezugserlass zu a).

(2) Für die einzelnen Schulinspektionen erfolgt eine Auswahl von Kernaufgaben. Die Zielsetzungen für die Auswahl werden vom Niedersächsischen Kultusministerium festgelegt. Schulinspektionen an allgemein bildenden Schulen berücksichtigen grundsätzlich alle Handlungsfelder. Hierfür werden bis zu sieben Kernaufgaben ausgewählt, davon in der Regel zwei durch die Schule.

(3) In einem dialogorientierten Ansatz zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Schule und den Schulinspektorinnen und -inspektoren werden Selbst- und Fremdeinschätzung über die Ausgestaltung der Kernaufgaben abgeglichen. Für die Einschätzung der Qualität der Prozesse sind Prozessstufen festgelegt, die durch Indikatoren beschrieben werden.

(4) Die Einschätzung zur Unterrichtsqualität erfolgt anhand einheitlicher Merkmale, die grundlegende Bedeutung für die Unterrichtsqualität haben (Unterrichtsbeobachtungsbogen).

3 Durchführung der Schulinspektion

3.1 Teilnahme der Schulen

(1) Die Schulinspektionen werden an allen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen regelmäßig durchgeführt. Schulen in freier Trägerschaft können auf Antrag einbezogen werden, soweit sie ihre Qualitätsentwicklung auf Basis der Bezugserrasse gestalten.

(2) Die öffentlichen Schulen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an der Schulinspektion verpflichtet.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Durchführung einer Schulinspektion an der Schule beantragen. Zusätzlich wird dem Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG die Befugnis eingeräumt, darüber zu entscheiden, ob durch die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung ein Antrag auf Durchführung einer Schulinspektion gestellt werden soll.

3.2 Arbeitsweise der Schulinspektion

(1) Die Schulinspektion einer Schule wird in der Regel von zwei Schulinspektorinnen oder -inspektoren durchgeführt (Inspektionsteam). Mindestens ein Mitglied des Inspektionsteams verfügt über umfassende Erfahrungen an der Schulform der zu inspizierenden Schule.

(2) Schulinspektionen umfassen

- Unterrichtsbeobachtungen,
- die Einschätzung der Qualität der schulischen Prozesse durch die Schule,
- Gespräche bzw. Interviews mit der Schulleitung sowie mit Lehrkräften unter Einbeziehung des Schulpersonalrats, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie ggf. mit anderen an Schule Beteiligten, bei berufsbildenden Schulen auch mit Ausbildungspartnern,
- die Einschätzung der Qualität der schulischen Prozesse durch das Inspektionsteam,
- den Abgleich der Einschätzung der Qualität der schulischen Prozesse mit der Schulleitung,
- den Dialog über die Einschätzungen zu den Prozessen und zum Unterricht mit den Lehrkräften und dem Schulvorstand,
- die Übermittlung der Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht.

(3) Das Inspektionsteam schätzt den Entwicklungsstand bei der Umsetzung der Kernaufgaben und der Erfüllung der dazugehörigen grundlegenden Anforderungen unter Einbeziehung der Gespräche mit den schulischen Gruppen ein.

(4) Das Inspektionsteam reflektiert die eigenen Einschätzungen und die von der Schule durchgeführten Selbsteinschätzungen mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schul-

vorstand. Dabei werden Stärken und Entwicklungspotentiale der schulischen Prozesse und Ergebnisse der Unterrichtsbeobachtung dargestellt. Exemplarisch werden mögliche Zusammenhänge zwischen schulischen Prozessen und dem Unterricht aufgezeigt. An dem Gespräch mit dem Schulvorstand nimmt die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) teil, der Schulträger erhält eine Einladung.

(5) Personenbezogene Informationen und Daten werden vom Inspektionsteam vertraulich behandelt. Bei Verstößen gegen Dienstpflichten oder die Schulordnung werden die Schulleiterin oder der Schulleiter und ggf. die NLSchB informiert.

(6) Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren haben keine fach- bzw. dienstaufsichtlichen Befugnisse.

4 Ablauf der Schulinspektion

4.1 Vorbereitungsphase

(1) Die Auswahl der Schulen erfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Kultusministeriums in Rücksprache mit der NLSchB.

(2) Der Termin des Schulbesuchs sowie das Angebot einer vorbereitenden Informationsveranstaltung werden der jeweiligen Schule ca. drei Monate vorher mitgeteilt.

(3) Die Organisation des Schulbesuchs wird durch die Schulleitung sichergestellt. Die Zusammenstellung der Gesprächsgruppen gem. Nr. 3.2 Abs. 2 obliegt den jeweiligen Vertretungen der Gruppen.

4.2 Durchführungsphase

(1) Die Schule führt die Selbsteinschätzung der Qualität aller für die Schulinspektion ausgewählten Kernaufgaben durch, übermittelt die Ergebnisse sowie ggf. weitere Informationen an das Inspektionsteam und stellt erläuternde Dokumente zusammen.

(2) Das Inspektionsteam betrachtet die Selbsteinschätzung der Schulen und entwickelt hieraus Ansatzpunkte für die Gespräche bzw. Interviews und die Analyse der Dokumente.

(3) Der Schulbesuch dauert in der Regel vier Tage. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Elemente des Schulbesuches entscheidet das Inspektionsteam.

(4) Die Anzahl, Auswahl und Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Inspektionsteam festgelegt. In der Regel umfasst eine Unterrichtsbeobachtung etwa 20 Minuten. Bei der Festlegung der Anzahl wird die Größe der Schule berücksichtigt, die Auswahl hängt von der Schulform und ggf. von weiteren zu evaluierenden Fragestellungen ab.

(5) Eigenverantwortlicher Unterricht von Anwärtnerinnen oder Anwärtern und Referendarinnen oder Referendaren sowie Vertretungsunterricht werden in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen.

(6) Zu Beginn eines Unterrichtstages wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert, wann welcher Unterricht beobachtet wird. Sie oder er macht den Lehrkräften diese Information zugänglich.

(7) Für die Selbsteinschätzung durch die Schule sowie für die Fremdeinschätzung durch das Inspektionsteam werden dieselben Instrumente verwendet. Diese stehen den Schulen auch für interne Evaluationen und zur Nutzung für die weitere Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

(8) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie den Lehrkräften wird die Möglichkeit einer standardisierten Rückmeldung zu Ablauf und Durchführung der Schulinspektion gegeben. Darüber hinaus können in freier Form alle schulischen Gruppen eine Rückmeldung an das NLQ geben.

4.3 Übermittlung der Ergebnisse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die NLSchB erhalten ca. drei Wochen nach dem Schulbesuch einen abschließenden Bericht mit allen Ergebnissen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt diesen Bericht innerhalb einer Woche dem Schulpersonalrat, dem Schulelternrat, dem Schülerrat, den schulischen Gremien sowie dem Schulträger.

5. Anschlusshandeln

(1) Die Ergebnisse der Schulinspektion dienen den Schulen zur Identifizierung von Entwicklungszielen, die in ihre kontinuierliche Qualitätsentwicklung einzubeziehen sind. Weiteres regeln die Bezugserlasse zu a und b.

(2) Bei Bedarf stehen den Schulen die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems des Landes zur Verfügung.

(3) Die allgemein bildenden Schulen können zur Unterstützung ihrer Qualitätsentwicklung auf Antrag mit der NLSchB Absprachen über Entwicklungsziele und deren Umsetzung treffen. An den berufsbildenden Schulen sollen die Ergebnisse der Schulinspektion in die Zielvereinbarung mit der NLSchB als Instrument der Steuerung einbezogen werden (Bezugserlass zu c).

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Kernaufgabenmodell für die allgemein bildenden Schulen

Handlungsfeld „Schule leiten“

- L1 Unterrichtsqualität fördern**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter fördert die Entwicklung der Unterrichtsqualität.
- L2 Schule organisieren**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter fördert die Entwicklung der Organisationsstrukturen und der Abläufe.
- L3 Zusammenarbeit fördern**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter fördert die pädagogische Zusammenarbeit in der Schule.
- L4 Personalentwicklung fördern**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter fördert die Personalentwicklung.
- L5 Erziehungsberechtigte und Schülerschaft beteiligen**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter beteiligt die Erziehungsberechtigten und die Schülerschaft.
- L6 Schulleitungshandeln evaluieren**
Die Schulleiterin / Der Schulleiter evaluiert ihr / sein Leitungshandeln.

Handlungsfeld „Schulentwicklung steuern“

- S1 Schulprogramm fortschreiben**
Die Schule steuert über das Schulprogramm ihre Entwicklung.
- S2 Unterrichtsqualität entwickeln**
Die Schule steuert die Entwicklung der Unterrichtsqualität.
- S3 Kompetenzen erweitern**
Die Beschäftigten erweitern ihre professionellen Kompetenzen.
- S4 Schulqualität sichern**
Die Schule evaluiert ihre Arbeit.

Handlungsfeld „Bildungsangebote gestalten“

- B1 Curriculum entwickeln**
Die Schule verbessert ihr schuleigenes Curriculum.
- B2 Unterricht verbessern**
Die Fachgruppen verbessern die Unterrichtsqualität.
- B3 Leistungskriterien anwenden**
Die Schule sichert die Anwendung der Kriterien zur Leistungsbewertung.
- B4 Individuell fördern**
Die Schule fördert die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler.
- B5 Individuell beraten und unterstützen**
Die Schule sorgt für die Beratung und Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten.
- B6 Präventiv arbeiten und Schulklima gestalten**
Die Schule arbeitet präventiv zur Förderung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens der Schülerinnen und Schüler.

Handlungsfeld „Kooperationen entwickeln“

- K1 Interne Zusammenarbeit gestalten**
Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten ihre Zusammenarbeit aus.
- K2 Übergänge gestalten**
Die Schule nutzt Kooperationen zur Gestaltung der Übergänge.
- K3 Bildungsangebote erweitern**
Die Schule nutzt Kooperationen zur Erweiterung ihres Bildungsangebots.

Handlungsfeld „Ergebnisse beachten“

- E1 Ergebnisse bewerten**
Die Schule bewertet die Ergebnisse und Erfolge des Unterrichts und der Bildungsangebote.
- E2 Ressourcenverwaltung bewerten**
Die Schule bewertet die Ergebnisse und Erfolge bezogen auf Verwaltung und Nutzung der Ressourcen.

Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen als Grundlage der Qualitätsentwicklung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.7.2014 – 31-81 821-1 – VORIS 22410 –

1. Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen ist der Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen (Anlage) mit seinen Qualitätsbereichen und Qualitätsmerkmalen ein unterstützendes Instrument für die nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehene selbstorganisierte und selbstverantwortete Schulentwicklung. Die im Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen formulierten Merkmale bilden Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ab.

2. Die Qualitätsmerkmale geben Orientierung für die Verständigung innerhalb der Schule über die Ausgestaltung schulischer Prozesse sowie deren kontinuierliche Verbesserung. Ausgehend von dem im Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen dargestellten Qualitätsverständnis legt die Schule im Schulprogramm fest, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen.

3. Die Qualitäts- und Teilmerkmale dienen der Schule als Rahmen für die Einschätzung des erreichten Qualitätszustands. Die in den Qualitätsmerkmalen benannten Anforderungen sind grds. längerfristigen Entwicklungszielen zuzuordnen und die in den Teilmerkmalen benannten Anforderungen grds. kurz- und mittelfristig angelegten Zielen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

h) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 223) – VORIS 22410 –

i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455)

j) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 10.5.2012 (SVBl. S. 357, ber. S. 463) – VORIS 22410 –

k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 456)

l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.5.2012 (SVBl. S. 352) – VORIS 22410 –

m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224)

n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.7.2012 (SVBl. S. 425) – VORIS 22410 –

o) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)

p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –

q) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ vom 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53) – VORIS 22410 –

r) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386) – VORIS 22410 –

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 34-81071 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 4.5.2010 (SVBl. S. 196), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.6.2013 (SVBl. S. 300) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 1.10.2013 (SVBl. S. 377, ber. S. 435) – VORIS 22410 –

c) Verordnung für die Schulorganisation vom 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297)

d) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –

e) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –

f) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert d. RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –

g) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) – VORIS 22410 –

1. Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die IGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). Im Sekundarbereich I ist die IGS nach Schuljahrgängen gegliedert.

1.2 Die IGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die IGS kann nach § 59 a NSchG beschränkt werden; das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.

1.3 An der IGS können dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu k und der Bezugserlass zu l.

1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.

1.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS unterrichten Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die allgemein bildenden Schulen.

1.6 Die Zügigkeit der IGS wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die IGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierenden Unterricht individuell zu fördern. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Lehrplänen (Kerncurricula) nach dem Bezugserrlass zu b sowie weiteren curricularen Vorgaben für die IGS festgelegt. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.

2.3 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt. Einzelheiten regelt Punkt 4.9 in Verbindung mit dem Bezugserrlass zu g.

2.4 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.5 Im Sekundarbereich I der IGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.

3. Stundentafel

3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach **Anlage 1**.

3.2 Anmerkungen zur Stundentafel

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um

nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die IGS als Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu r.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder ihren Kurs mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die IGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.2.5 Soweit in einem Fachbereich fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Schuljahresmittel gleiche Stundenanteile.

3.2.6 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen.

3.2.7 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.8 Es können Stunden für Freiarbeit vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen; die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.

3.2.9 In den Schuljahrgängen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache als aus dem Schuljahrgang 6 fortgesetzte Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung anzubieten; es können weitere Fächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angeboten werden. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Die Schülerin oder der Schüler hat aus dem Angebot ein vierstündiges Fach oder zwei zweistündige Fächer zu belegen. Mit Ausnahme der fortgesetzten zweiten Fremdsprache, die im Sekundarbereich I durchgehend beizubehalten ist, sind andere gewählte Fächer in der Regel für mindestens zwei Schuljahrgänge beizubehalten. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Angebots

der Schule die anderen gewählten Fächer aus dem Schuljahrgang 7 und 8 weiterführen, aber auch neue Fächer wählen; Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 kann der Schulvorstand mit Zustimmung des Schullehrernrats entscheiden, eine zweite Fremdsprache erst ab Schuljahrgang 7 anzubieten.

3.2.9.1 Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schullehrernrats kann die Schule den Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10 um je zwei Wochenstunden bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und musisch-kulturelle Bildung erhöhen. Bezüglich des Fachangebots in diesem Wahlpflichtunterricht gilt Nr. 3.2.9 entsprechend. Ein zusätzlicher Lehrerberuf kann nicht geltend gemacht werden.

3.2.10 Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache, z. B. Spanisch, entscheidet die oberste Schulbehörde.

3.2.11 Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler die Höchststundenzahl durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften überschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.

3.2.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gem. § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserslass zu d.

3.2.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebots bereitgestellt.

3.2.14 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.15 In Arbeit-Wirtschaft-Technik werden ab Schuljahrgang 8 Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regelt der Bezugserslass zu g.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler auch lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Schulhalbjahrespläne

mit fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und die Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrganges gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der evtl. Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahrgangsplanung möglich sein.

4.6 Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachbereichsübergreifende und fachbereichsverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich nicht nur auf Fragen des Unterrichts, sondern auch auf die persönliche Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In jedem Schuljahr können Projekte durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- und Methodenkonzept.

4.9 Die Integrierte Gesamtschule bereitet die Schülerinnen und Schüler differenziert, ihrem Leistungsvermögen entsprechend, auf das spätere Berufsleben vor.

Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung dienen der Sicherung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit. Dazu gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen.

Die IGS erstellt dazu ein fächerübergreifendes Konzept und arbeitet dabei mit schulischen und außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern zusammen. Die IGS kann zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen insbesondere im Ganztagsbereich Angebote machen oder berufsorientierende Wahlpflichtkurse mit umfangreichen Fachpraxisanteilen (z. B. Technik) anbieten. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form.

Die Zusammenarbeit zwischen IGS und berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung

mung der Schulträger sowie der Abstimmung mit den Trägern der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu g.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihren Leistungsfähigkeiten und Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.

Durch Formen einer Fachleistungsdifferenzierung sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen der Kerncurricula und möglichst viele darüber hinaus erhöhte Anforderungen erfüllen. Durch Formen einer Wahldifferenzierung sollen sie in ihren Interessen und Neigungen gefördert werden und Lernschwerpunkte entwickeln können. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen einzelne Schülerinnen und Schüler Lernrückstände ausgleichen und vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen können.

Der Pflichtunterricht findet in der Regel im Klassenverband statt. In den unter 5.3.1.1 genannten Fächern und Schuljahrgängen erfolgt eine Fachleistungsdifferenzierung.

5.2 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sie ist Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen und dient der Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten durch eine Differenzierung in den Anforderungen (erhöhte und grundlegende Anspruchsebene), in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse sowie in der Förderung von Interessen und Neigungen durch die Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien.

5.3 Formen äußerer Differenzierung in der IGS sind:

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtkurse,
- Wahlunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Förderunterricht.

5.3.1 Fachleistungskurse

5.3.1.1 Für die Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse gelten folgende Rahmenbedingungen:

In Mathematik und Englisch ist eine Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen. Dabei wird der Unterricht in Kursen auf zwei Anspruchsebenen durchgeführt; auf Grund der entsprechenden Vorgaben in den Kerncurricula werden erhöhte Anforderungen im E-Kurs und grundlegende Anforderungen im G-Kurs gestellt. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

5.3.1.2 In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt in der Regel eine klasseninterne Kurszuweisung; dabei erfolgt der Unterricht überwiegend im Klassenverband. Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann auch eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen erfolgen.

Ab Schuljahrgang 9 ist in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Naturwissenschaften eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen durchzuführen.

Für die jeweilige Kurszuweisung ordnet die Klassenkonferenz am Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs und Schuljahrs die Leistungen der Schülerinnen und Schüler einer der Anspruchsebenen zu.

Bei der Erseinstufung und bei Änderungen der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

5.3.2 Wahlpflichtfächer

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

5.3.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Angebot an Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften entsprechend den schulischen Möglichkeiten zusammengestellt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können mit Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

5.3.4 Förderunterricht

Jede Schule entwickelt ein Förderkonzept für den Förderunterricht. Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Die Durchführung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bleibt hiervon unberührt.

5.4 Individuelle Lernentwicklung

In der IGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,

- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

6. Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben Beobachtungen des Lernprozesses schriftliche, mündliche und besondere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über evtl. erforderliche Veränderungen.

6.4 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem vierstündigen Fach sind 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

6.5 In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine bewertete schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7 nicht ersetzt werden.

6.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

6.7 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9, nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten sowie den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu f und h geregelt.

6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 können entweder Lernentwicklungsberichte erstellt oder Notenzeugnisse erteilt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen – auch mit den Erziehungsberechtigten – können Schülerberichte dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand. Beim Notenzeugnis wird ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigelegt.

6.11 Ab Schuljahrgang 9 werden am Schluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigelegt werden.

Auf dem zu verwendenden Zeugnisformular ist für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.

Weitere Einzelheiten zur Vergabe von Lernentwicklungsberichten und Notenzeugnissen regelt der Bezugserlass zu h.

6.12 In den Fächern und Fachbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung sind die Noten auf die Anspruchsebene bezogen.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der IGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die IGS findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der IGS statt. Für diese Zusammenarbeit sind Schulleiterdienstbesprechungen vorzusehen; gegenseitige Hospitationen in den abgebenden und aufnehmenden Jahrgangsklassen sind anzustreben.

7.3 Wegen des Übergangs einzelner Schülerinnen und Schüler von der IGS auf andere Schulformen des Sekundarbereichs I oder von diesen Schulformen auf die IGS ist eine Zusammenarbeit mit den Schulformen anzustreben.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Integrierte Gesamtschule zielgleich oder ziendifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

7.4 Für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der IGS insbesondere mit berufsbildenden Schulen und allgemein bildenden Gymnasien erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 Informationsveranstaltungen

Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der IGS, die Organisation des Unterrichts, die zweite Fremdsprache, die Inhalte und Arbeitsweisen und das Schulleben.

Im Schuljahrgang 6 soll über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und Wahlpflichtkurse und ihre Auswirkungen

auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert werden. Im Schuljahr 8 soll erneut über die Schwerpunktbildungen durch Wahlpflichtkurse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II informiert werden.

Im Schuljahrgang 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen

Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dabei zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien sowie deren Teilnahme an den Sitzungen;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratsitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem

Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzulegen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben.

11. Eigenverantwortliche Schule

Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:

- a) Nr. 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- b) Nr. 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- c) Nr. 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- d) Nr. 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),

- e) Nr. 3.2.6 (Epochalunterricht),
- f) Nr. 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- g) Nr. 3.2.8 (Freiarbeit),
- h) Nr. 4.7 Satz 1, zweiter Halbsatz (Umfang von Projektunterricht),
- i) Nr. 6.4, 6.5 und 6.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- j) Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- k) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

12. Übergangsregelungen

Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Integrierten Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgen durch die Schule.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

13.2 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

13.3 Nr. 2.7 des Bezugserlasses zu q tritt mit Ablauf des 31.7.2014 in Gänze außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1.1 (Studentafel)

Bereich	Fach / Fachbereich	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
		5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	3	4	4	23
	Englisch	4	4	3	3	4	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft)	3	4 ²⁾	3	3	3	3	19
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	4	4 ²⁾	4	4	3	3	22
	Musisch-kulturelle Bildung Kunst, Musik	3	4 ²⁾	3	3	3	3	19
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	2	2	2	1	1	10
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
	B. Wahlpflichtunterricht	Wahlpflichtbereich	-	+ ^{1) 2)}	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾
C. Wahlunterricht	Wahlbereich (Fremdsprache, Wahlfächer, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften)	+	+	+	+	+	+	+ ³⁾
Schülerpflichtstundenzahl		29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl		+	+	+	+	+	+	+

1) Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9, ggf. in Verbindung mit Nr. 3.2.9.1 und Nr. 3.2.10

2) Wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ab Schuljahrgang 6 angeboten, nimmt die Schule im Schuljahrgang 6 eine Kürzung von je einer Stunde in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften sowie von zwei Stunden im Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung vor. Für alle Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache wählen, richtet die Schule Wahlpflichtunterricht im Umfang der vorgenommenen Kürzungen ein. Dabei sind die Fachbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und Musisch-kulturelle Bildung zu berücksichtigen.

3) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 15.8.2014 – 34-81 005 – VORIS 22414 –

Bezug: RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBI. S. 386) – VORIS 22410 –

1. Anträge auf Änderung der Organisationsform von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule sind im Übergangszeitraum auch dann genehmigungsfähig, wenn das vorgelegte Ganztagschulkonzept zunächst nur einen verpflichtenden Tag vorsieht.

Um die Beachtung folgender Punkte wird gebeten:

(1) Schulen, die ab Schuljahr 2015/16 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einen Antrag auf Änderung der Organisationsform von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule stellen, können in den ersten beiden Jahren auf Wunsch als teilgebundene Ganztagschule mit einem verpflichtenden Tag arbeiten.

(2) Anträge sind unter Verwendung des dem Bezugerlass beigefügten Antragsformulars (Anlage 3) mit einem überarbeiteten Ganztagschulkonzept, das insbesondere beschreibt, wie der verpflichtende Tag ausgestaltet werden soll, auf dem Dienstweg bis zum 1.12.2014 zu richten an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

(3) Im dritten Jahr nach Antragstellung sind zwei Tage mit verpflichtendem Ganztagsangebot vorzuhalten.

(4) Bis zum 1. Dezember des Jahres vor Einführung des gesetzlich vorgeschriebenen zweiten verpflichtenden Tages (s. Nr. 2.5 des Bezugerlasses) – spätestens jedoch bis zum 1.12.2016 – ist der NLSchB anzuzeigen, wie das Ganztagschulkonzept mit zwei verpflichtenden Tagen fortgeführt werden soll.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Regelungen in Schulen und Studien- seminaren zur Durchführung der Praxis- phase der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 35 – 84110/23 – VORIS 20411 –

1 Allgemeines

- 1.1 In den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolvieren die Studierenden eine Praxisphase. Wissens- und beruflfeldbezogene Ausbildungselemente werden in der Praxisphase verzahnt, so dass die Studierenden im Masterstudium grundlegende Kompetenzen entwickeln können, die zum zukünftigen Berufsfeld einer Lehrkraft gehören.
- 1.2 Während der gesamten Praxisphase werden die Studierenden durch ein Team von wissenschaftlichem Personal (Lehrende der Fachdidaktiken der Hochschule) und Lehrkräften betreut. Die Lehrkräfte erbringen die entsprechenden Lehr- und Betreuungsleistungen innerhalb eines Lehrauftrags nach § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gemäß Nr. 6 dieses Erlasses.

2 Praxisblock

- 2.1 Die Praxisphase umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung sowie Nachbereitung eines fachdidaktisch orientierten Langzeitpraktikums (Praxisblock) und liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die jeweilige Schule wird durch den Praxisblock nicht berührt. Dementsprechend obliegt die Verantwortung für die Durchführung des Langzeitpraktikums in den Schulen in allen schulischen Belangen der jeweiligen Schulleitung.
- 2.2 Der Praxisblock umfasst eine Dauer von 18 Unterrichtswochen. In der Regel beginnt der Praxisblock am 10. Februar eines jeden Jahres. Der Beginn kann angepasst werden an Erfordernisse des Kalenderjahres, die sich aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben. Der Praxisblock endet spätestens mit Beginn der Sommerferien.
- 2.3 Ziel des Praxisblocks ist es, dass die Studierenden ihre Kompetenzen in Bezug auf die Praxisanforderungen der Schule erweitern und vertiefen und damit in die Lage versetzt werden, ihre Eignung für das zukünftige Berufsfeld auf der Basis der im Langzeitpraktikum gesammelten Erfahrungen zu reflektieren. Die erworbenen beruflfeldbezogenen Kompetenzen erleichtern die Anschlussfähigkeit des Masterstudiums an den Vorbereitungsdienst.

3 Praktikumschulen

- 3.1 Der Praxisblock wird in einer dem studierten Lehramt entsprechenden Schulform abgeleistet.
- 3.2 Die Zuweisung der Studierenden zu den Praktikumsplätzen erfolgt durch die Hochschulen im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB).
- 3.3 Die von der NLSchB ausgewiesenen Praktikumschulen haben die Durchführung des Praxisblocks zu ermöglichen und verantwortlich mitzuwirken. Nach Möglichkeit wird

eine vergleichbare Auslastung der Praktikumschulen in Bezug auf die Vergabe von Praktikumsplätzen eingehalten. Die öffentlichen Schulen stellen in Abhängigkeit der vorhandenen Sollklassen i. d. R. im folgenden Umfang Praktikumsplätze zur Verfügung:

(a) Praktikumschulen des Primarbereiches

Anzahl der Sollklassen	Anzahl der Praktikumsplätze
ab 8 (zweizügig)	2
ab 12 (dreizügig)	4
ab 16 (vierzfügig)	6

(b) Praktikumschulen des Sekundarbereiches (ohne Gymnasien)

Anzahl der Sollklassen	Anzahl der Praktikumsplätze
ab 6 (einzügig)	2
ab 12 (zweizügig)	4
ab 18 (dreizügig)	6

Öffentliche Schulen des Primarbereiches, deren Sollklassengröße unterhalb der Zweizügigkeit liegt, können ebenfalls Praktikumsplätze anbieten, wenn die mit der Stundentafel einhergehenden schulfachlichen Belange dies ermöglichen.

In besonderen Fällen kann die NLSchB abweichende Regelungen treffen. Das Niedersächsische Kultusministerium kann sich Entscheidungen in Einzelfällen vorbehalten.

- 3.4 Öffentliche Schulen, die Ausbildungsschulen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind, können im Einvernehmen mit der NLSchB die Anzahl der Praktikumsplätze entsprechend den Ausbildungskapazitäten, die für Anwärterinnen und Anwärter benötigt werden, einschränken.

4 Mentorinnen und Mentoren

- 4.1 Lehrkräfte sind verpflichtet, in ihren Fächern Studierende zu betreuen. Als Mentorin oder Mentor ist geeignet, wer über die Lehrbefähigung für die zu betreuenden Unterrichtsfächer oder über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung in dem betreffenden Fach verfügt.
- 4.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt die Mentorinnen und Mentoren für den Praxisblock. Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) zu beteiligen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 des IX. Sozialgesetzbuches (SGB) zu unterrichten und anzuhören, wenn schwerbehinderte Bedienstete betroffen sind.
- 4.3 Die Mentorin oder der Mentor trägt die Verantwortung für den Unterricht, in dem die Studierenden hospitieren oder den die Studierenden teilweise oder vollständig selbstgestalten. Die Mentorin oder der Mentor ist den Studierenden gegenüber in allen Belangen des betreffenden Unterrichts weisungsberechtigt.
- 4.4 Die Mentorinnen und Mentoren übernehmen im Wesentlichen folgende Aufgaben: Sie nehmen die Studierenden mit in ihren Unterricht und ermöglichen ihnen in ihren Lerngruppen eigene Unterrichtserfahrungen. Sie unter-

stützen und beraten die Studierenden insbesondere bei der Planung des teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterrichts. Sie geben den Studierenden regelmäßig Rückmeldungen über deren Kompetenzentwicklung.

- 4.5 Für die Betreuung erhalten die Mentorinnen und Mentoren im zweiten Schulhalbjahr für jede Studierende und jeden Studierenden pro Fach 0,5 Anrechnungstunden. Schulen in freier Trägerschaft entscheiden eigenständig über die Gewährung von Anrechnungstunden.
- 4.6 Für die Teilnahme an Qualifizierungen zum Praxisblock sind die Mentorinnen und Mentoren vom Unterricht freizustellen, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

5 Pflichten und Rechtsstellung der Studierenden an der Praktikumsschule

- 5.1 Die Studierenden unterliegen den für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften. Sie haben über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Die Studierenden unterzeichnen bei Antritt an der Praktikumsschule eine Verschwiegenheitserklärung, die sie der Schulleitung aushändigen. Die Studierenden legen der Schulleitung

(a) eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und

(b) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

zur Einsichtnahme vor, sobald sie der Praktikumsschule zugewiesen sind.

- 5.2 Die Anwesenheitszeit der Studierenden in der Schule beträgt in der Regel 15 Zeitstunden pro Woche. Die Studierenden hospitieren, geben teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterricht unter Aufsicht der Mentorinnen oder Mentoren. Daneben nehmen sie an außerunterrichtlichen Aktivitäten teil. Hierzu gehört die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien und an schulischen Veranstaltungen.
- 5.3 Die Studierenden beginnen den achtzehnwöchigen Praxisblock mit zwei Orientierungswochen, die für Hospitationen von Unterricht und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten zu nutzen sind. Ab der dritten Woche führen die Studierenden durchgängig vier Wochenstunden teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterricht durch. Für den teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterricht wird ein Richtwert von insgesamt 64 Unterrichtsstunden während des Praxisblocks angesetzt. Die Stunden sollen gleichmäßig auf die beiden Unterrichtsfächer verteilt werden. Der teilweise oder vollständig selbstgestaltete Unterricht findet kontinuierlich in denselben Lerngruppen statt. In diesen Lerngruppen haben die Studierenden eine ausführliche Unterrichtssequenz je Fach durchzuführen. Der Umfang der betreffenden Unterrichtssequenz ist auf die Stundentafel der Fächer abzustimmen. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung abweichende Regelungen treffen.
- 5.4 Während des Praxisblocks erhalten die Studierenden je Unterrichtsfach mindestens zwei Beratungsbesuche. Mindestens einer der Besuche pro Fach soll gemeinsam durch die Lehrbeauftragten für die Praxisphase nach Nr. 6.2 die-

ses Erlasses und die Lehrenden der Hochschule durchgeführt werden. Die Beratungsbesuche umfassen jeweils eine Unterrichtshospitation und die Nachbesprechung der Unterrichtsstunde der Studierenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Mentorin oder der Mentor können an den Beratungsbesuchen teilnehmen.

- 5.5 Die Studierenden nehmen während des Praxisblocks an Begleitveranstaltungen der Hochschule teil. Ein fester Tag in der Woche ist für diese begleitenden Veranstaltungen unterrichtsfrei zu halten. Dieser Studientag kann um bis zu einem weiteren Tag ergänzt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist im jeweiligen Regionalnetz nach Nr. 7 dieses Erlasses zu vereinbaren.
- 5.6 Das Fernbleiben während des Praxisblocks ist von den Studierenden unter Angabe der Gründe umgehend der Praktikumsschule anzuzeigen.
- 5.7 Bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder bei rechtswidrigem Verhalten der Studierenden an der Praktikumsschule ist die Hochschule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren.
- 5.8 Studierende dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht und keinen Vertretungsunterricht durchführen. Sie sollen nicht mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten gemäß § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) betraut werden.

6 Lehrbeauftragte für die Praxisphase

- 6.1 Die Lehrbeauftragten für die Praxisphase übernehmen Aufgaben in der Vorbereitung, der Durchführung, der Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks. In der Regel handelt es sich bei den Lehrbeauftragten für die Praxisphase um Lehrkräfte, die
- (a) über mehrjährige Erfahrungen in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern verfügen (Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Studienseminare für Sonderpädagogik) oder
- (b) die eine mehrjährige Tätigkeit in der Lehrerausbildung an Hochschulen nachweisen können oder
- (c) über mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst verfügen.
- 6.2 Während des Praxisblocks führen die Lehrbeauftragten bei jeder Studierenden oder jedem Studierenden mindestens zwei Beratungsbesuche in dem betreffenden Unterrichtsfach durch.
- 6.3 Der Lehrauftrag wird im Rahmen einer Nebentätigkeit gem. § 71 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) wahrgenommen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Praxisphase gewährt die NLSchB den Lehrbeauftragten eine Entlastung im Hauptamt. Bis zum Umfang der für die Nebentätigkeit gewährten Entlastung kann die Mindestunterrichtsverpflichtung gem. § 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) unterschritten werden. Die Anzahl der Unterrichtsstunden, die die Lehrbeauftragten zur Entlastung erhalten, richtet sich im Schulhalbjahr August bis Januar nach Buchst. a, im Schulhalbjahr von Februar bis Juli nach

Buchst. b. Die Festsetzung erfolgt durch die NLSchB gemäß Nr. 8 dieses Erlasses.

(a) Im Schulhalbjahr von August bis Januar erhält jede Lehrbeauftragte oder jeder Lehrbeauftragte Entlastungsstunden nach Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der folgenden Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung in der Praxisphase	Anzahl der Semesterwochenstunden	Anzahl Entlastungsstunden
Vorbereitungsseminar	2 SWS	4 Std.
Nachbereitungsseminar	1 SWS	2 Std.
Summe	3 SWS	6 Std.

Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sollte in diesem Halbjahr für die Lehrbeauftragten an einem Tag keine Unterrichtsverpflichtung bestehen.

(b) Im Schulhalbjahr von Februar bis Juli erhält jede Lehrbeauftragte oder jeder Lehrbeauftragte Entlastungsstunden für die Lehrleistungen, die sie oder er im Praxisblock und der dazu gehörenden Begleitveranstaltung erbringt. Die Anzahl der Entlastungsstunden richtet sich wie folgt nach der Anzahl der zu betreuenden Studierenden:

	Anzahl Studierende	Anzahl Entlastungsstunden
I.	Bis zu 5	6
II.	6	7
III.	7	8
IV.	8 - 9	9
V.	10 - 11	10
VI.	12 - 13	11
VII.	14 - 15	12

6.4 Die dienstlichen Aufgaben des jeweiligen Hauptamtes, die die Lehrbeauftragten als Lehrkräfte an Schulen oder als Auszubildende in Studienseminaren zu erfüllen haben, dürfen durch den Lehrauftrag nicht beeinträchtigt werden. Das Maximum von 15 zu betreuenden Studierenden im Praxisblock ist aus diesen Gründen nicht zu überschreiten.

7 Regional- und Fachnetze

7.1 Die Umsetzung und Durchführung der Praxisphase wird durch ein Regionalnetz begleitet, das am Standort der betreffenden Hochschule eingerichtet wird. Die Studienseminare, die mit der betreffenden Hochschule zusammenarbeiten, entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in das Regionalnetz der betreffenden Hochschule. Des Weiteren entsendet die NLSchB in der Regel je eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Regionalnetz der betreffenden Hochschule. In beratender Funktion nehmen je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I teil; sie werden von der NLSchB benannt.

7.2 Die Lehrbeauftragten für die Praxisphase nehmen im Rahmen ihres Lehrauftrags regelmäßig an Fachnetzen teil, um gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Personal der Fachdidaktiken der Hochschulen Konzepte zu erstellen, die zur Verzahnung wissenschafts- und berufsfeldbezogener Ausbildungselemente in der Praxisphase beitragen.

8 Ergänzende Regelungen zum Verfahrensablauf

8.1 Die NLSchB setzt für Lehrkräfte, denen ein Lehrauftrag für die Praxisphase erteilt worden ist, unverzüglich nach Mitteilung der Daten durch die Hochschulen die Entlastungsstunden fest. Die NLSchB setzt für die Lehrbeauftragten für die Praxisphase bis zum 10. Juni eines jeden Jahres, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Sommerferien, die Anzahl der Entlastungsstunden für das Schulhalbjahr August bis Januar gemäß Nr. 6.3 Buchst. a dieses Erlasses fest. Die NLSchB setzt für die Lehrbeauftragten für die Praxisphase bis zum 10. Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres, die Anzahl der Entlastungsstunden für das Schulhalbjahr Februar bis Juli gemäß Nr. 6.3 Buchst. b dieses Erlasses fest.

8.2 Die NLSchB stellt für das zweite Schulhalbjahr das Angebot an Praktikumsplätzen bereit, sobald die Hochschulen der NLSchB und nachrichtlich den Schulleitungen der Praktikumschulen mitgeteilt haben,

- (a) welchen Praktikumschulen
- (b) wie viele Studierende
- (c) in welchen Fächern

zur Absolvierung des Praxisblocks, der ab Februar des Folgejahres durchgeführt wird, zugewiesen werden sollen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres.

8.3 Die Leitungen der Studienseminare und die betreffenden Schulleitungen werden über die NLSchB ab dem 15. Dezember eines Jahres unverzüglich informiert über

- (a) den Bedarf an Lehrbeauftragten, der sich aus der aktuellen Anzahl der Studierenden im Praxisblock ergibt,
- (b) die Anzahl der Studierenden, die von den Lehrbeauftragten im Praxisblock pro Person und Fach betreut werden.

8.4 Dienstreisen, die mit Aufgaben in den Regionalnetzen gemäß Nr. 7 dieses Erlasses verbunden sind, werden über die NLSchB abgerechnet. Dies gilt nicht für die Dienstreisen, die Lehrkräfte im Rahmen der Wahrnehmung des Lehrauftrages in der Praxisphase für die Hochschulen durchführen.

9 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Vom 14. August 2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 240)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „20,0“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ und der Zahl „19,5“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁵⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
2. Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „19,5“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ und der Zahl „19,0“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁵⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
3. Die Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „18,5“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ und der Zahl „18,0“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁵⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
4. Die Tabelle 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „17,5“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ und der Zahl „17,0“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁵⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
5. Die Tabelle 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „16,5“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ und der Zahl „16,0“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 3 und 4 angefügt:
 - „³⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“
6. Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 werden der Zahl „16,5“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ und der Zahl „16,0“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Fußnoten 2 und 3 angefügt:
 - „²⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „³⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

7. Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 werden der Zahl „18,5“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ und der Zahl „18,0“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden Fußnoten 4 und 5 angefügt:
 - „⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
 - „⁵⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 11.8.2014 – 36.3-83203 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 (SVBl. S. 223) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.9.2014 wie folgt geändert:

1. Nrn. 5.6 und 5.7 erhalten folgende Fassung:

„5.6 Kooperative Gesamtschule

5.6.1 Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend.

5.6.2 Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5.1 entsprechend; auf Abschlusszeugnissen nach Nr. 5.5.2 ist unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

5.7 Integrierte Gesamtschule

5.7.1 Die Gesamtkonferenz beschließt für die fünften bis achten Schuljahrgänge über die Erteilung von Lernentwicklungsberichten oder von Notenzeugnissen. Wenn Notenzeugnisse erteilt werden, sind die Mittelteile entsprechend Nr. 8 der Anlage zu gestalten. Wenn im Schuljahrgang 8 Notenzeugnisse erteilt werden, ist ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.

5.7.2 In den neunten und zehnten Schuljahrgängen werden Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 8 der Anlage zu gestalten. Den Notenzeugnissen kann ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden.

5.7.3 Auf den Abschlusszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

2. Nrn. 9.3, 9.3.1 und 9.3.2 werden gestrichen.

3. Nr. 8 der Anlage erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

4. Nrn. 8.1 und 8.2 der Anlage werden gestrichen.

Anlage

8. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im neunten und zehnten Schuljahrgang, ggf. auch im fünften bis achten Schuljahrgang

Pflichtunterricht

Deutsch (... Kurs)	<input type="text"/>	Mathematik (... Kurs)	<input type="text"/>
Englisch (... Kurs)	<input type="text"/>	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) (... Kurs)	<input type="text"/>
ggf. 2. Fremdsprache	<input type="text"/>		

Der Unterricht wird in der Regel auf zwei Anspruchsebenen erteilt; dabei werden im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt¹⁾.

Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik)	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	<input type="text"/>
Religion	<input type="text"/>	Kunst	<input type="text"/>
Werte und Normen	<input type="text"/>	Musik	<input type="text"/>
		Sport	<input type="text"/>

Wahlpflichtunterricht

	Dauer in Schuljahren	Anzahl der Std./Woche	<input type="text"/>
<hr/>			<input type="text"/>
<hr/>			<input type="text"/>
<hr/>			<input type="text"/>

Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.

Wahlbereich

Teilnahme an Wahlfächern/Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften:

¹⁾ Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

Vom 11. August 2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 241)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Worte „schulzweigbezogene Versetzung in der Oberschule“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „und Schuljahrgänge“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - e) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Förderbedarf“ durch das Wort „Unterstützungsbedarf“ ersetzt.
2. Nach § 15 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 16

Ausgleichsregelungen,

Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge

(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus bei Versetzungen in die 6. bis 10. Schuljahrgänge bei ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

²§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik

ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und

2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(3) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(4) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(5) Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so kann die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 2 bis 4 wie folgt berücksichtigt werden:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Notenstufen schlechtere Note im Z-Kurs.“

3. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt und der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Versetzung in die Einführungsphase
der gymnasialen Oberstufe

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.“

5. Die §§ 18 a und 18 b werden gestrichen.

6. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

7. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschrift“ ersetzt.

8. § 21 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

RdErl. d. MK v. 11.8.2014-36.3-83211 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBI. S. 357, ber. S. 463) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2014 wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.6. werden die Worte „vom 6. bis zum 9. Schuljahrgang“ durch die Worte „vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs“ ersetzt.

2. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3:

Für die in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Förderschulen gelten außerdem die Bestimmungen im Sinne des Erlasses „Sonderpädagogische Förderung.“

3. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zu § 18:

Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Nr. 14 wird gestrichen; die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 11. August 2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 243)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.

GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Integrierten Gesamtschule“ das Komma und die Worte „ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Am Gymnasium sowie am Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt.“

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 2“ gestrichen.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 hinaus

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (E-Kurs, G-Kurs)

a) befriedigende Leistungen in drei E-Kursen und

b) ausreichende Leistungen in einem vierten E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs,

2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen (Z-Kurs, E-Kurs, G-Kurs),

a) ausreichende Leistungen in drei Kursen auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) und

b) ausreichende Leistungen in einem vierten Z-Kurs oder befriedigende Leistungen in einem E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs und

3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und in den Wahlpflichtkursen

erbracht hat.

(2) In die Berechnung des Durchschnittswertes nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei einer Fachleistungsdifferenzierung

1. auf zwei Anspruchsebenen bis zu zwei E-Kurse,

2. auf drei Anspruchsebenen bis zu zwei Z- oder E-Kurse einzubeziehen, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind.“

3. In § 19 Satz 1 werden die Worte „der zusätzlichen, erhöhten oder grundlegenden Anspruchsebene“ durch die Worte „den vorgesehenen Anspruchsebenen“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschrift“ ersetzt.

5. § 47 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

RdErl. d. MK v. 11.8.2014 – 36.3-83211 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBI. S. 352) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2014 wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 Buchst. b) werden nach dem Wort „Gesamtschule“ das Komma und die Worte „ausgenommen der dort geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,“ gestrichen.
2. Nr. 18 zu § 47a wird gestrichen.

Vergleichsarbeiten für die Schuljahrgänge 3 und 8

RdErl. d. MK v. 17.7.2014 – 31-81841-2 – VORIS 22410 –

1. Den Schulen werden im Schuljahrgang 3 in den Fächern Deutsch (Kompetenzbereich Lesen sowie einem weiteren Kompetenzbereich des Fachs Deutsch) und Mathematik und im Schuljahrgang 8 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jedes Schuljahr jeweils drei Vergleichsarbeiten mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, die Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule zu unterstützen. Vergleichsarbeiten werden daher nicht benotet. Die Vergleichsarbeiten werden vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) erstellt und vom Zentrum für Empirische Pädagogische Forschung (zefp) ausgewertet.

Den Aufgaben in den Vergleichsarbeiten liegen die geltenden Bildungsstandards für den Primarbereich bzw. für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 sowie für den Mittleren Schulabschluss nach Klasse 10 zugrunde. Die Testdomänen sind nachfolgendem Link zu entnehmen: <https://www.iqb.hu-berlin.de/vera/aktuell>

2. Die Termine für die Durchführung der Vergleichsarbeiten in den Schuljahrgängen 3 und 8 werden jährlich durch die oberste Schulbehörde in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

Die Termine sind bei den Planungen des jeweiligen Schuljahres zu berücksichtigen.

Hinweise zum Verfahrensablauf und ggf. zu den Inhalten gehen den Schulen im Laufe des jeweiligen Schuljahres zu.

3. Die Teilnahme an einer der drei Vergleichsarbeiten ist verbindlich. Im 3. Schuljahrgang ist die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Deutsch (Kompetenzbereich Lesen) verbindlich, soweit nach Ziffer 6 nichts anderes geregelt ist. Im 8. Schuljahrgang ist die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Mathematik verbindlich, soweit nach Ziffer 6 nichts anderes geregelt ist. Über die Teilnahme an den beiden jeweils nicht verbindlich zu schreibenden Vergleichsarbeiten ent-

scheidet die Fachkonferenz. Da die Vergleichsarbeiten eine Aussage zum Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf die Bildungsstandards treffen, wird die Teilnahme an allen Vergleichsarbeiten empfohlen.

4. Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die weniger als zwei Jahre eine Schule in Deutschland besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten freigestellt.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gelten die von der Klassenkonferenz beschlossenen Nachteilsausgleiche.

5. Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an der Durchführung dieser Vergleichsarbeiten zu beteiligen.

6. Für folgende unter Nr. 3 dieses Erlasses getroffene Regelungen werden der Schule Entscheidungsspielräume eingeräumt:

- die Entscheidung darüber, an welcher der drei Vergleichsarbeiten die Teilnahme im dritten Schuljahrgang verbindlich ist (Nr. 3, Satz 2),
- die Entscheidung darüber, an welcher der drei Vergleichsarbeiten die Teilnahme im achten Schuljahrgang verbindlich ist (Nr. 3, Satz 3).

Über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume entscheidet nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz der Schulvorstand. Seine Regelung tritt bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe nach Nr. 3.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Termine der Vergleichsarbeiten für die Schuljahrgänge 3 und 8 im Jahr 2015

Bek. d. MK v. 17.7.2014

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.7.2014 – 31-81841-2 (SVBI S. 457)

Für die Vergleichsarbeiten 2015 im Schuljahrgang 3 und 8 sind die folgenden Fächer und Termine vorgesehen:

VERA 3 – 2015

Dienstag, 28.4.2015: Mathematik

Dienstag, 5.5.2015: Deutsch 1 (Lesen)

Donnerstag, 7.5.2015: Deutsch 2

VERA 8 – 2015

Dienstag, 24.2.2015: 1. Englisch

Donnerstag, 26.2.2015: Mathematik

Montag, 2.3.2015: Deutsch

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres zu.

Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 -36.3- 81 704 – VORIS 22410 –

Bezug: *RdErl. d. MK v. 1.8.2012 (SVBI. S. 426) – VORIS 22410 –*

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.9.2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über den Besuch von Politikerinnen und Politikern nach Nummer 2.1 sowie über die Durchführung von Podiumsdiskussionen in Schulen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Einladungen nach Nummer 2.1 hat die Lehrkraft stets darauf zu achten, dass die Sachverhalte im Unterricht insgesamt ausgewogen dargestellt werden. Die Schule hat dafür zu sorgen, dass bei diesen Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine Partei bevorzugt oder benachteiligt wird. Sie ist zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Bei Einladungen zu Podiumsdiskussionen hat die Schule die Auswahl aus der Zahl der zugelassenen Parteien nach deren Bedeutung (sog. Prinzip der abgestuften Chancengleichheit) vorzunehmen. Die Bedeutung einer Partei bemisst sich vorrangig nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen. Um einer möglichen Entwicklung einer Partei innerhalb einer Legislaturperiode gerecht zu werden, sind nachrangig folgende Kriterien zu berücksichtigen: repräsentative Umfragen (sog. Prognosen), Mitgliederzahl, Umfang und Ausbau des Organisationsnetzes einer Partei, Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern und Vertretensein in Parlamenten.

2. Nummer 2.3 wird gestrichen.

3. Satz 4 der Nummer 3 wird gestrichen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 543)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des

WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK vom 31.7.2014 - 44-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2015 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm VOLTAIRE angeboten.

Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2015 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2015 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin / jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Abweichend von den Angaben des DFJW können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen bewerben. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse an Realschulen, Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse im Rahmen von G9 sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. Voraussetzung

für eine Vermittlung ist dabei, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2015 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden frühestens Ende Januar 2015 benachrichtigt werden können.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrkräfte. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und für welchen Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <http://www.kmk-pad.org/de/programme/stipendienprogramm-voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://www.centre-francais.de/de/echange-scolaire-2/vorstellung-des-voltaire-programms>

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der Internetadresse <http://programme-voltaire.xialys.fr> zu finden ist. Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars obligatorisch ist. Ein Bewerbungsbogen in Papierform besteht zwar weiterhin und ist als Download zum Ausdrucken auf der Website des Pädagogischen Austauschdienstes erhältlich. Diese Version des Bewerbungsformulars soll jedoch nur im Ausnahmefall verwendet und handschriftlich ausgefüllt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber keine Möglichkeit hat, auf das Internet zuzugreifen.

Drei Ausdrücke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen von den Schulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum **13.10.2014** vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Regionalabteilung Braunschweig	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Hannover	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Lüneburg	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Osnabrück	12 Bewerbungen.

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch.

Deutsch-französischer Schüleraustausch über drei Monate

Bek. d. MK v. 11.7.2014 – 44 –50122 – 17/2

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich organisieren das Niedersächsische Kultusministerium, die Académie de Rouen (Haute-Normandie), die Académie de Reims (Champagne), die Académie de Toulouse (Midi-Pyrénées) sowie die Académie d'Aix-Marseille (Bouches-du-Rhône) gemeinsam Schüleraustausche von mittlerer Dauer (drei Monaten) in ihren Regionen. Die Maßnahme findet als Gruppenaustausch im Rahmen des Programms „Brigitte Sauzay“ des Deutsch-Französischen Jugendwerks statt.

Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für Niedersachsen zunächst auf maximal 100 Jugendliche, für die jeweiligen französischen Zielregionen auf ca. 25 Jugendliche begrenzt. Die beteiligten Schulbehörden ordnen in einem gemeinsamen Matching-Verfahren deutsche und französische Interessenten zu.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kommen im Austauschzeitraum **17.4. – 11.7.2015** nach Niedersachsen. Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine französische Austauschschülerin bzw. einen französischen Austauschschüler aufzunehmen.

Der Austauschzeitraum für niedersächsische Schülerinnen und Schüler in Frankreich ist vom **12.9. – 5.12.2015**.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil (mindestens sechs Wochen) und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler an Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft / Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der Regel aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), Programm Brigitte Sauzay, einen entfernungsabhängigen Fahrt-

kostenzuschuss (Pauschalbetrag). Die Zuschussanträge der niedersächsischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen spätestens am 31.5.2015 in der Niedersächsischen Landes-schulbehörde – Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4 – vorliegen (Anschrift siehe unten). Die Zuschüsse werden vom DFJW gegen einen entsprechenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Antragsteller gezahlt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 an weiterführenden Schulen, mit mindestens drei Jahren Französischunterricht und guten Sprachkenntnissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Die sozialen Kompetenzen müssen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in die Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung sind zwingend E-Mail-Adressen anzugeben, die von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern regelmäßig eingesehen werden und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand haben. Über diese E-Mail-Adressen erfolgen die Teilnahmebestätigung und der Versand aller erforderlichen Unterlagen.
- Bewerbungsfrist für interessierte Jugendliche ist der 15.11.2014. (Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.)
- Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt voraussichtlich bis Anfang Januar 2015. Bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt eine erste Benachrichtigung auf elektronischem Wege (E-Mail).

Die Anträge sind ab dem 1.9.2014 in elektronischer Form im Internet unter der Adresse <http://www.echanges.nibis.de> (-> elektron. Bewerbungen) zu stellen. Ein Ausdruck ist durch die entscheidende Schule im Original (mit Foto) mit schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse einzureichen:

Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4, Frau Barbara Langosch, Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

Weitere Auskünfte erteilt montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder donnerstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ebenfalls Frau Langosch, Tel.: 0541 314-485, E-Mail: barbara.Langosch@nlschb.niedersachsen.de.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 37. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 7.8.2014 – 25.7.1 – 81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 können insgesamt 120 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.
2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig: Studienzirkel I:
Stadt Braunschweig, Stadt und Landkreis Wolfenbüttel

Studienzirkel II:
Städte und Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode, Goslar

RegAbt. Hannover: Studienzirkel I:
Stadt und Region Hannover mit Wedemark, Langenhagen

Studienzirkel II
Städte und Landkreise Hildesheim Holzminde, Hameln-Pyrmont

Studienzirkel III
Städte und Landkreise Diepholz und Nienburg

RegAbt. Lüneburg: Studienzirkel I:
Landkreise Lüneburg, Winsen, Dannenberg, Uelzen

Studienzirkel II:
Celle und Heidekreis

RegAbt. Osnabrück: Studienzirkel I:
Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim

Studienzirkel II:
Städte Delmenhorst, Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Friesland, Wesermarsch

Studienzirkel III:
Stadt und Landkreis Osnabrück

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2015 durch die NLSchB. Beauftragt werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugserrlasses unter 6. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können (mind. an drei Tagen / Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (10 Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie max. 60 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamt, sofern sie keine Funktion übertragen bekommen oder innehaben. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung, der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 12.12.2014 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt
Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.lan-dessschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

4.7 Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

5. Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

6. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – 1/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.